

Elektromobilität:

**Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte
Verlängerung der seit 10.04.2019 geltenden Regelung bis zum 31.12.2030**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03112

Kurzübersicht zum Beschluss des Kommunalausschusses vom 18.05.2021 (VB)
Öffentliche Sitzung

Anlass	Elektromobilität: Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte; Stadtratsantrag Nr. 14-20 / A 04390 von Herrn StR Manuel Pretzl, Herrn StR Sebastian Schall und Frau StRin Ulrike Grimm vom 14.08.2018 Fortschreibung/Verlängerung bis 31.12.2030
Inhalt	Fortschreibung/Verlängerung des Beschlusses des Kommunalausschusses vom 28.03.2019 (Vollversammlung vom 10.04.2019, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13748) bis 31.12.2030
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	Private Elektrofahrzeuge oder Hybridfahrzeuge können an dienstlich zur Verfügung gestellten Ladeeinrichtungen kostenlos aufgeladen werden. Diese Regelung wird fortgeschrieben und gilt für alle städtischen Referate und Eigenbetriebe bis 31.12.2030. Die Koordination an den Ladepunkten liegt im Verantwortungsbereich des jeweiligen Nutzerreferats.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	E-Fahrzeuge, Aufladen, Ladeinfrastruktur, Verwaltungsgebäude
Ortsangabe	-/-

Elektromobilität:

**Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte
Verlängerung der seit 10.04.2019 geltenden Regelung bis zum 31.12.2030**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03112

Anlage:

- A. Beschluss des Kommunalausschusses vom 28.03.2019
- B. Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates vom 26.04.2021
- C. Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 27.04.2021
- D. Stellungnahme des Direktoriums vom 28.04.2021

Beschluss des Kommunalausschusses vom 18.05.2021 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage

Mit Beschluss des Kommunalausschusses vom 28.03.2019 / Vollversammlung vom 10.04.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13748, s. Anlage) wurde der Stadtratsantrag Nr. 14-20 / A 04390 „Elektromobilität: Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte“ von Herrn StR Manuel Pretzl, Herrn StR Sebastian Schall und Frau StRin Ulrike Grimm behandelt und geschäftsordnungsgemäß erledigt.

Mit dem Stadtratsantrag wurde Folgendes gefordert:

„Elektromobilität: Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte

Die Regelung von Art. 8 Abs. 6 Bayerisches Haushaltsgesetz 2017/2018 wird auch für die Landeshauptstadt München umgesetzt. Den städtischen Beschäftigten und Dritten wird entsprechend der Regelung des Freistaats Bayern ermöglicht, ihre (privaten) Elektrofahrzeuge oder Hybridfahrzeuge an dienstlich zur Verfügung gestellten Ladeeinrichtungen kostenlos aufzuladen. Soweit technisch möglich, soll in allen städtischen Dienststellen, die über ausreichend Parkplätze verfügen, eine entsprechende Ladeinfrastruktur aufgebaut werden. Die städtischen Regularien zur Benutzung von dienstlichen Parkplät-

zen durch Privatfahrzeuge sind entsprechend zu überarbeiten. Dabei ist auf eine möglichst unbürokratische Umsetzung zu achten.“

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 10.04.2019 Folgendes dazu beschlossen:

„Der Stadtrat stimmt zu, dass private Elektrofahrzeuge oder Hybridfahrzeuge an dienstlich zur Verfügung gestellten Ladeeinrichtungen kostenlos aufgeladen werden können. Die Regelung gilt vorerst bis 31.12.2020 für alle städtischen Referate und Eigenbetriebe.

Der Stadtrat stimmt zu, die Koordination an den Ladepunkten in den Verantwortungsbereich des jeweiligen Nutzerreferats zu übertragen. Der Dienstbetrieb, die Ladung der Dienstwagen sowie die ausreichende Stromversorgung des Gebäudes darf durch den privaten Ladevorgang jedoch keinesfalls beeinträchtigt werden.“

Die vorstehende Regelung soll verlängert werden bis 31.12.2030.

2. Stellungnahme der Stadtkämmerei (steuerliche Betrachtung)

Die Stadtkämmerei teilte hierzu nach Prüfung zum aktuellen Rechtsstand mit:

„Rein steuerrechtlich betrachtet stellt eine vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2, 2. Hs. EStG an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens grundsätzlich einen lohnsteuerrechtlich relevanten geldwerten Vorteil für den Beschäftigten dar. Gemäß § 3 Nr. 46 EStG findet auf diesen gewährten Vorteil eine Steuerbefreiung zur Förderung der Elektromobilität Anwendung. Gleiches gilt für die zeitweise Überlassung betrieblicher Ladevorrichtungen zur privaten Nutzung durch den Arbeitgeber. Die oben genannte Steuerbefreiung wurde gemäß § 52 Abs. 4 S. 14 EStG bis zum 31.12.2030 verlängert. Die steuerfrei gewährten Bezüge sind darüber hinaus nicht im Lohnkonto des Arbeitnehmers aufzuzeichnen (vgl. BMF-Schreiben vom 29.09.2020, 2020/0965439, Rn. 35).“

Rein steuerrechtlich spricht nichts gegen die Umsetzung des kostenlosen Ladens für die städtischen Beschäftigten. Jedoch ist die zukünftige Umsetzung nach Wegfall der Steuerbefreiung ab 31.12.2030 abzuwarten und ggf. dem Stadtrat erneut zur Entscheidung vorzulegen.

3. Entscheidungsvorschlag

Mit der heutigen Sitzungsvorlage wird vorgeschlagen, im Sinne des Beschlusses vom 10.04.2019 die Regelungen zum kostenlosen Aufladen von privaten Elektro- und Hybridfahrzeugen städtischer Dienstkräfte bis zum 31.12.2030 zu verlängern.

Aufgrund des IHFEM-Programms wird die Ladeinfrastruktur in städtischen Dienst- und Betriebsgebäuden gesondert finanziert und schrittweise ausgebaut. Dadurch soll die Elektromobilität gefördert werden, um die Klimaneutralität der Landeshauptstadt München 2035 zu erreichen.

Die Nutzerreferate können im Rahmen der dezentralen Ressourcenverantwortung entscheiden, ob an den zugehörigen Ladestationen die Ladung privater Fahrzeuge ermöglicht werden kann. Der Dienstbetrieb, die Ladung der Dienstwagen sowie die ausreichende Stromversorgung des Gebäudes darf durch den privaten Ladevorgang jedoch nicht beeinträchtigt werden. Die Nutzerin/der Nutzer des PKWs trägt Sorge dafür, wo das geladene Privatfahrzeug nach dem Ladevorgang abgestellt werden kann. Ein Anspruch zur Nutzung eines Stellplatzes im/am städtischen Gebäude für das Privatfahrzeug entsteht nicht. Das Handling des privaten Fahrzeugs zählt nicht als Arbeitszeit, sondern ist als Pausenzeit zu erfassen.

Diese Handlungsweise sendet ein deutliches Zeichen für mehr Arbeitgeberattraktivität und hat Effekte auf den Klimaschutz sowie die Luftreinhaltung. Die Option der Schaffung von Lademöglichkeiten für Beschäftigte entspricht dem Fördergedanken der Bundesregierung zur Elektromobilität. Die Landeshauptstadt München fungiert hier, so wie bereits der Freistaat Bayern, als Vorbild für andere Unternehmen.

4. Beteiligung anderer Referate

Die Stellungnahmen des Personal- und Organisationsreferates (Anlage B), der Stadtkämmerei (Anlage C) und des Direktoriums (Anlage D) sind dieser Beschlussvorlage beigelegt.

5. Beteiligung der Bezirksausschüsse

In dieser Angelegenheit besteht kein Anhörungsrecht eines Bezirksausschusses.

6. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Der Korreferentin des KR, Frau Stadträtin Anna Hanusch, und dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Michael Dzeba, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

7. Beschlussvollzugskontrolle

Diese Sitzungsvorlage soll nicht der Beschlussvollzugskontrolle unterliegen, weil die Angelegenheit mit Beschlussfassung bereits umgesetzt wird.

II. Antrag der Referentin

1. Private Elektrofahrzeuge oder Hybridfahrzeuge an dienstlich zur Verfügung gestellten Ladeeinrichtungen können weiterhin kostenlos aufgeladen werden. Diese Regelung gilt bis 31.12.2030 für alle städtischen Referate und Eigenbetriebe.
2. Die Koordination an den Ladepunkten obliegt weiterhin dem Verantwortungsbereich des jeweiligen Nutzerreferats. Der Dienstbetrieb, die Ladung der Dienstwagen sowie die ausreichende Stromversorgung des Gebäudes darf durch den privaten Ladevorgang nicht beeinträchtigt werden.
3. Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Kristina Frank
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III.
über das Direktorium HAI/V – Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
z.K.

- V. Wv. Kommunalreferat - Immobilienmanagement - KR-IM-VB-KIC

Kommunalreferat

I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

- II. An
das Kommunalreferat-IM-VB-VGB
das Kommunalreferat-IM-VB-BFV
das Kommunalreferat-SB
die Stadtkämmerei-HAI-42
das Referat für Klima- und Umweltschutz
das Personal- und Organisationsreferat-GL1
das Referat für Bildung und Sport-ZIM-ImmoV
das Direktorium-I-ZV
das Baureferat-RG4
den Gesamtpersonalrat
z.K.

Am _____